

**Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes mit Luftrettungsstation auf dem Verkehrslandeplatz Kempten-Durach gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 22. Juni 2017;
Bekanntmachung vom 7. Juli 2017
25-3-3721.4-2017-KE/Durach**

1. Die Regierung von Oberbayern hat der Sozialbau Kempten Wohnungs- und Städtebau GmbH, Allgäuer Straße 1, 87435 Kempten, auf Antrag die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes einschließlich Luftrettungsstation (Dienstgebäude mit Hangar) zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht auf dem Verkehrslandeplatz Kempten-Durach erteilt. Auf diesem Hubschraubersonderlandeplatz sind ausschließlich Notfallrettungs- und Verlegungsflüge i. S. d. Art. 2 Abs. 2 und 9 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) nach vorheriger Genehmigung (PPR) durch den Platzhalter erlaubt. Dem Genehmigungsinhaber wurden insbesondere Auflagen zur Anlage und Kennzeichnung des Landeplatzes, zum Flugbetrieb, zum Lärmschutz sowie zum Feuerlösch- und Rettungswesen auferlegt.

2. In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

3. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch **elektronisch** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

4. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Die Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

5. Hinweise zur Auslegung und zur Genehmigung:

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen liegt in der Zeit vom **12. Juli 2017 bis einschließlich 25. Juli 2017** bei der Gemeinde Durach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht).

Des Weiteren kann die Bekanntmachung und die Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Aktuelles – Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze – Genehmigungsbescheide und Planfeststellungsbeschlüsse“ ab dem Zeitpunkt der Auslegung eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

München, 7. Juli 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin